

Aus dem Gemeinderat vom 30.10.2023

Am Montag den 30.10.2023 tagte der Gemeinderat unter dem Vorsitz von Bürgermeister Manuel Stärk zu seiner neunten ordentlichen Sitzung im Jahr 2023. Im Vorfeld tagte ebenso öffentlich der Verwaltungsausschuss und stimmte der Annahme zweier Spenden zu. Herr Bürgermeister Manuel Stärk bedankte sich im Namen der Gemeinde für die eingegangenen Spenden.

Zu Beginn der Sitzung fand die Bürgerfragestunde statt. Ein Bürger erkundigte sich nach den Verschmutzungen auf der Fahrbahn L225 in Richtung Mauenheim im Bereich der Erddeponie. Bürgermeister Stärk erläuterte, dass man die Verschmutzungen im Auge hat und in regelmäßigen Abständen auch für eine Reinigung Sorge. Gerade bei den aktuellen Wetterverhältnissen und den damit verbundenen Bodenbeschaffenheiten sei dies immens wichtig.

Folgende Punkte wurden beraten:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan inklusive Vorhaben- und Erschließungsplänen und örtliche Bauvorschriften „Hinterwieden II –1. Änderung „Hier: Aufstellungsbeschluss, Offenlage, Anhörung TÖB

Bürgermeister Stärk berichtete, dass die Thematik bekannt sei. Der ursprüngliche Plan mit einer unterirdischen Parkgarage sei für den Investor bzw. Projektträger aus Kostengründen nicht realisierbar. Bürgermeister Stärk erläuterte weiter, dass man sich aber einig sei, dass dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden muss. Auch der Weg von 155 Wohnungen weggehend zu nun geplanten 96 Wohnungen sei für ihn der richtige.

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Bereich der südlichen Max-Eyth-Straße wurde im Jahr 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Hinterwieden II“ beschlossen. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Hinterwieden II“ sind mit öffentlicher Bekanntmachung am 06.03.2020 in Kraft getreten.

Bei der Prüfung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten hat sich ergeben, dass das bisherige Ziel, die gesamte private Parkierung in Tiefgaragen unterzubringen, nicht realisierbar ist. Demnach erfolgte in Abstimmung mit der Gemeinde Immendingen eine Umplanung, die allerdings nicht mehr mit den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hinterwieden II“ vereinbar ist.

Da die Gemeinde nach wie vor dringend Wohnraum benötigt, hat sie sich dazu entschlossen, die Festsetzungen und baulichen Vorschriften entsprechend anzupassen. Da das Plangebiet in unterschiedlichen Geschwindigkeiten von Norden nach Süden entwickelt werden soll, werden zwei Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Der nördlichste hier vorliegende Bereich, wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach §12 Baugesetzbuch überplant. Mit dem Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann die Möglichkeit genutzt werden, die zulässige Nutzung ohne Bindung an den Festsetzungskatalog des Baugesetzbuches konkret vorzuschreiben und den Bauherren zu verpflichten, innerhalb angemessener Zeit das Planrecht auszuüben. Hierzu werden in einem flankierenden Durchführungsvertrag Regelungen aufgenommen, der als Wirksamkeitsvoraussetzung für den Bebauungsplan erforderlich ist.

Folgender Beschluss wurde einstimmig durch den Gemeinderat gefasst:

Für den im zeichnerischen Teil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Entwurf vom 30.10.2023, dargestellten räumlichen Geltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inkl. Vorhaben- und Erschließungsplänen nach § 12 BauGB sowie die Erstellung einer Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 LBO beschlossen. Für das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren und die örtlichen Bauvorschriften wird die Bezeichnung „Hinterwieden II – 1. Änderung“ verwendet. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB erfolgt nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

...

§ 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inklusive Vorhaben- und Erschließungspläne und der örtlichen Bauvorschriften „Hinterwieden II – 1. Änderung“ jeweils mit Begründung die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer mindestens eines Monats durchzuführen. Gleichzeitig soll die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hinterwieden II – 2. Änderung“ Hier: Aufstellungsbeschluss

Im Bereich des Plangebietes „Hinterwieden II – 2. Änderung“ besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Hinterwieden II“ der mit öffentlicher Bekanntmachung am 06.03.2020 in Kraft getreten ist. Durch das nun vorliegende geänderte städtebauliche Konzept zur Entwicklung des Gebietes sind Anpassungen an den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinterwieden II“ vorzunehmen, da diese durch die Neuplanung nicht mehr wie ursprünglich umgesetzt werden können.

Teilweise werden Baufenster durchschnitten und sind somit obsolet. Eine Anpassung des Bebauungsplanes ist entsprechend der Gesamtkonzeption des Vorhabenträgers vorzunehmen. Im Gegensatz zum parallel eingeleiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Hinterwieden II – 1. Änderung“ soll im vorliegenden Bereich zunächst ein „normales“ qualifiziertes Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden. Hierzu wird mit dem Aufstellungsbeschluss das Verfahren eingeleitet.

Folgender Beschluss wurde einstimmig durch den Gemeinderat gefasst:

Für den im Lageplan vom 30.10.2023 dargestellten räumlichen Geltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Erstellung einer Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 LBO beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Für das Bebauungsplanverfahren und die örtlichen Bauvorschriften wird die Bezeichnung „Hinterwieden II – 2. Änderung“ verwendet. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Kindergartenbedarfsplanung - Fortschreibung aus dem Jahr 2021

In Baden-Württemberg sind in erster Linie die Kommunen für die Sicherung der Rechtsansprüche auf bedarfsgerechte Kinderbetreuungsplätze verantwortlich. Dafür haben sie den gesetzlichen Auftrag, regelmäßig eine örtliche Bedarfsplanung aufzulegen, in der neben der demographischen Entwicklung insbesondere das Nutzerverhalten und die Nachfrage abgebildet sind.

Diese Bedarfsplanung nimmt die örtliche Entwicklung passgenau auf, reagiert flexibel auf sich ändernde Parameter wie Bedarfsmesszahl und Jahrgangsstärken. Eine solche Planung entspricht nicht nur der Erwartung des Gesetzgebers, sondern schafft auch die Grundlagen für nachvollziehbare und kommunizierbare Entscheidungen. Den demografischen Orientierungsrahmen für die Kindergartenbedarfsplanung liefert das in Auftrag gegebene Bevölkerungsvorausrechnungsmodell. Eckwerte wie die zuletzt deutlich gestiegene Geburtenquote sowie Projekte der Wohnbauentwicklung finden damit Berücksichtigung bei der bedarfsgerechten Bereitstellung von Betreuungsplätzen.

Es werden nicht nur einzelne Einrichtungen optimiert, sondern das Gesamtangebot an Bedarf und politischen Vorgaben ausgerichtet sowie mit wirtschaftlichen Auswirkungen hinterlegt. Die unterschiedlichsten Anforderungen, die aus der Kleinkinderbetreuung oder der Ganztagesbetreuung erwachsen, werden konkret beantwortet. War für viele Kommunen in den letzten Jahren zuerst der wirtschaftliche Aspekt eine limitierende Größe, so ist inzwischen auch die personelle Ausstattung zu einem Faktor geworden, der die Ausbauplanung berührt. Vielerorts hat er einen mindestens vergleichbaren Stellenwert eingenommen.

Nachdem die erste Bedarfsplanung im Jahr 2021 vorgestellt worden ist, wurden im Haushalt 2023 Mittel für die Fortschreibung dieser Bedarfsplanung eingestellt. Im März 2023 wurde durch die Verwaltung die Fortschreibung beauftragt. In Zusammenarbeit mit der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH wurde die Bevölkerungsvorausrechnung 2035 sowie die quantitative und qualitative Bestandsanalyse und die Bedarfsrechnung unter Annahme der aktuellen Zahlen und geplanten Projekte durchgeführt.

Die durchgeführten Untersuchungen sagen nun folgendes aus: Gegenüber dem Bericht aus dem Jahr 2021 wurden zusätzliche Betreuungsangebote geschaffen: Der neue Waldkindergarten bietet insgesamt 20 Betreuungsplätze für Kinder über 3 Jahren. In der Bedarfsberechnung wurde das Platzangebot für das Kindergartenjahr 2023/24 (16 Plätze) bereits berücksichtigt. Die vier zusätzlichen Plätze werden in die Bedarfsprognose ab 2024/25 einbezogen.

Darüber hinaus wurde in der Bedarfsplanung von 2021 die Planung einer neuen Einrichtung im Ortsteil Zimmern empfohlen. Aktuell befindet sich der Bau einer neuen Einrichtung in Planung. In Immendingen befinden sich aktuell in allen Einrichtungen Kinder auf der Warteliste. Diese wurden in der Bedarfsberechnung berücksichtigt, um den tatsächlichen Platzbedarf ermitteln zu können.

In der Gesamtschau werden die Gruppenbedarfe aller Kindergartenbezirke saldiert, da Kindergartenplätze zumeist auch im benachbarten Ortsteil in Anspruch genommen werden, wenn im Eigenen keine freien Plätze verfügbar sind.

...

Zudem wird die wahrscheinliche Annahme zugrunde gelegt, dass die Nachfrage an Ganztagesbetreuungsplätzen in Immendingen steigen wird. Bereits heute ist sichtbar, dass in Immendingen ein Bedarf an zusätzlichen Kindergartenplätzen (ca. 0,4 Gruppen) besteht, welcher dem Stand der Wartelisten entspricht.

Bis zum Jahr 2028/2029 erhöht sich durch steigende Kinderzahlen und Geburten aus Wohnbauentwicklungen der Bedarf auf etwa 2 zusätzliche Gruppen. Ob die dargestellte Abnahme des Bedarfs eintritt, hängt von der langfristigen Wohnbauentwicklung ab, die in diesen Berechnungen ab 2032 nicht abgeschätzt werden konnte.

Im Hinblick auf den geplanten Neubau einer Einrichtung in Zimmern sollte diese für mindestens 3 Gruppen, besser jedoch 4 Gruppen errichtet werden, je 2 Gruppen für U3 und Ü3. Um bei anhaltend hohem Betreuungsbedarf entsprechende Angebote bereitstellen zu können, wäre die Errichtung einer zusätzlichen Kindergartengruppe im Neubau, in einer bestehenden Einrichtung oder in einer Waldgruppe zu diskutieren. Damit können die sich verändernden Bedarfe der kommenden Jahre voraussichtlich gedeckt werden.

Die Ergebnisse der Bedarfsplanung wurden durch Frau Fetzner von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH in der Sitzung vorgestellt.

Der Bericht 2023 über die Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung wurde durch den Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen

Vorstellung: Vorentwurfsplanung Infopoint Immendingen – Gemeinschaftsprojekt „Faszination Donauversickerung„ mit Donaubergland

Die Donauversickerung gilt unter Experten in Zusammenhang mit der unterirdischen Wasserscheide sowie dem sensationellen Fund des Höhlenfisches als einmaliges Naturphänomen mit europäischem Rang. Die Donauversickerung hat somit einen herausgehobenen Stellenwert, ja einen Alleinstellungscharakter für die Anliegerkommunen, den Landkreis Tuttlingen und das Donaubergland insgesamt.

Die besondere Bedeutung des Phänomens wird am Markt wahrgenommen und wird durch eine steigende Anzahl an interessierten Gästen und einem ausgezeichneten Medienecho deutlich. Die aktuelle Inszenierung sowie die didaktische Vermittlung und infrastrukturelle Rahmenbedingungen rund um die Donauversickerung entsprechen jedoch noch nicht dem Wert und der Besonderheit des Phänomens.

Die Donauversickerung ist als regionales Phänomen anzusehen und erfolgreich touristisch auch nur so zu vermarkten. Es gilt neben dem Gesamtphänomen an den verschiedenen Orten unterschiedliche Schwerpunkte ("Zonierung") in der inhaltlichen Vermittlung (z.B. Geologie, Geschichte, Wirtschaft, Europa, Archäologie, Kunst) zu bilden. Im Jahr 2017 haben die Stadt Tuttlingen, die Gemeinde Immendingen und die Stadt Fridingen gemeinsam mit dem Landkreis Tuttlingen unter Federführung der Donaubergrland Marketing und Tourismus GmbH Tuttlingen eine Initiative zur Entwicklung und möglichen Umsetzung einer touristischen Erschließung und Inwertsetzung der Donauversickerung vereinbart. Die Tourismusagentur Kohl & Partner in Stuttgart wurde beauftragt, gemeinsam mit den Kooperationspartnern und ausgewiesenen Experten unterschiedlichster Fachgebiete aus der Region das touristische Potenzial der Donauversickerung herauszuarbeiten und ein Konzept zur künftigen gemeinsamen touristischen Inwertsetzung zu entwickeln. Die Konzepterstellung wurde vom Naturpark Obere Donau e. V. mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg, der Lotterie Glücksspirale und der Europäischen Union (ELER) gefördert. Vorgeschlagen wurde ein Stufenmodell zur fortlaufenden und nachhaltigen Entwicklung und Verstetigung der touristischen Inwertsetzung und Vermarktung. In Phase 1 (Start- und Planungsphase) sind die Entwicklung von digitaler und Printinformationen, Installation der gemeinsamen Projektkoordination bei der Donaubergrland GmbH, sowie vertiefte Planungen für lokale Infrastrukturen vorgesehen.

In Phase 2 (Info-Points) sind die Einrichtung von sog. "Info-Points" in den einzelnen Städten und Gemeinden (Immendingen, Möhringen, Tuttlingen, Fridingen) vorgesehen. Diese können - bei einer einheitlichen Erscheinungsweise – in unterschiedlicher Dimension von den Kommunen eingerichtet werden, von witterungsgeschützten Infoportalen bis zu (zeitweise) personell betreuten Einrichtungen.

...

Zudem soll in dieser Phase eine Vertiefung und Spezifizierung der Marketingaktivitäten (auch verbindende Wander- und Radwege) erfolgen. Darüber hinaus sind in diesem Zeitraum Planungen und Entscheidungen über weitere infrastrukturelle Maßnahmen anzusetzen (regionale Besucherlenkung, verstärkte Einbindung der Gastronomie- und Übernachtungsbetriebe). Mit den Planungen für die „Info-Points“ wurde zu Beginn des Jahres das Büro Planstatt Senner in Überlingen beauftragt. Die Planung wird von Planstatt Senner vorgestellt.

Die Kostenschätzung v. 10.10.2023 liegt bei 151.368,00 € (brutto). Die reinen Baukosten ohne Nebenkosten bei 126.556,50 € (brutto).

Im Haushalt 2023 sind 164.000 € bereitgestellt. Im Haushalt 2024 werden diese ebenfalls wieder angesetzt. Es liegt ein Bewilligungsbescheid vom RP-Freiburg mit einer Förderquote von 50% vor.

Bürgermeister Stärk gab bekannt, dass endlich Fahrt in das Projekt komme. Leider hat sich die Stadt Aach aus haushaltstechnischen Gründen aus dem Projekt zurückgezogen. Für die Gemeinde Immendingen handelt es sich um ein sehr wichtiges Projekt. Die nun vorgestellte Lösung sei eine insgesamt dem Phänomen Donauversickerung gerecht werdende und stimmige Lösung.

Die vorgestellte Vorentwurfsplanung wurde einstimmig gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt die weiteren Schritte bis zur Ausführungsplanung einschließlich der Ausschreibung vorzubereiten.

Beschlussfassung über die Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Immendingen

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Immendingen stammt aus dem Jahr 1996 und wurde in den laufenden Jahren lediglich angepasst. In der Regel wurden lediglich die Steuersätze angepasst.

...

Die letzte Erhöhung der Steuersätze erfolgte zum 01.01.2005. In der Klausurtagung und bei der Haushaltsplanberatung 2023 wurde angeregt, die Hundesteuer zu erhöhen.

Seitens der Verwaltung wurde folgende Änderung vorgeschlagen:

(alt) (neu)

Ersthund 84,00 € 120,00 €

Weitere Hund 210,00 € 260,00 €

Kampfhund 840,00 € 900,00 €

Weitere Kampfhunde 1.680,00 € 1.800,00 €

Außerdem wurde vorgeschlagen, die Gebühr für die Ersatzsteuermarken von 3,00 € auf 5,00 € zu erhöhen.

Aufgrund einer neuen Mustersatzung vom Gemeindetag Baden-Württemberg, hat die Verwaltung nun vorgeschlagen, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Immendingen anhand der Mustersatzung neu zu fassen.

Im Wesentlichen unterscheidet sich die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg zur bisherigen gemeindlichen Hundesteuersatzung im Bereich der Steuerbefreiungen.

Es wurde abschließend vorgeschlagen folgende Hundesteuerbefreiungen in die Satzung mit aufzunehmen:

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

2. Hunde, die im Rahmen eines Forstbetriebes gehalten werden und die für den Forst oder Jagdschutz erforderlich sind.

...

3. Hunde, die zur Bewachung von Herden oder eines landwirtschaftlichen Betriebes benötigt werden. Der landwirtschaftliche Betrieb muss außerhalb der Ortschaft liegen, mindestens jedoch 300 m Luftlinie.

Sollten in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten werden, betrifft diese Befreiung nur den ersten Hund.

Bürgermeister Stärk erläuterte, dass die Erhöhung nicht zur Sanierung des Haushalts dienen soll, was bei Mehreinnahmen von ca. 13.600 Euro auch nachvollziehbar ist. Vielmehr soll eine Anpassung der Beträge an die umliegenden Städte und Gemeinden erfolgen.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Neufassung der Hundesteuersatzung entsprechend dem in der Vorlage beigefügten Satzungsentwurf mit einer Änderung beschlossen. Kampfhunde sollen nicht mit 900.- Euro, sondern mit 1.000.- Euro besteuert werden.

Budgetberichte per 01.07.2023 und 01.10.2023

Im Rahmen der Budgetierung sind von den Budgetverantwortlichen zu den Stichtagen 01.04., 01.07. und 01.10. entsprechende Berichte, so genannte Sparten-Kurzinformationen zu erstellen.

Wunschgemäß erhielt der Gemeinderat die der Verwaltung per 01.07.2023 und per 01.10.2023 zugegangenen Berichte zur Kenntnis.

Von den Budgetberichten per 01.07.2023 und per 01.10.2023 wurde Kenntnis genommen.

Gewerbegebiet Donau-Hegau II - Vergabe eines Straßennamens

Für die neue Straße im Gewerbegebiet Donau-Hegau II wird eine neue Straßenbezeichnung benötigt.

...

Der neue Straßennamen darf im Gemeindegebiet noch nicht vorkommen. Auch eine zu starke Annäherung an bereits bestehende Straßennamen sollte vermieden werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, sind "einfache" Namen zu bevorzugen. Die Verwaltung hat in Anlehnung an die Stahlkraft des Prüf- und Technologiezentrums für den Wirtschaftsstandort Immendingen sowie Carl Benz als badischen Teil der Unternehmensgründer als neue Straßenbezeichnung „Carl-Benz-Straße“ vorgeschlagen. Der Gemeinderat ist dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt und hat dies einstimmig beschlossen.

Baugesuche

Der Gemeinderat hatte über 1 Baugesuch zu beraten. Bei dem Baugesuch wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Bekanntgaben

Bürgermeister Stärk berichtete, dass die Stelle im Ortsbauamt adäquat nachbesetzt werden konnte. Die Gemeindeverwaltung kann zum 01.01.2024 Angelika Matzner bei der Gemeindeverwaltung begrüßen. Zu gegebener Zeit wird die Gemeindeverwaltung mit einem kurzen Artikel und einem Bild hierüber berichten. Die Bewerbungsphase für die ausgeschriebene Stelle im Hauptamt befindet sich in der finalen Phase. Bürgermeister Stärk geht davon aus, dass über die Nachbesetzung in der kommenden Gemeinderatsitzung berichtet werden kann.

Weiter berichtete Bürgermeister Stärk, dass die beiden Kreisverkehre in Immendingen eine Umgestaltung erfahren haben. Den Kreisverkehr am Löwenplatz schmückt nun ein dem Ortswappen angelehnter und in Cortenstahl ausgeführter Löwe, umrahmt von in Cortenstahl eingefasste Blumenbeete. Der Kreisverkehr in Richtung Zimmern ist durch die 6 Ortswappen der Gemeinde Immendingen und seiner 5 Ortschaften Zimmern, Hattingen, Ippingen, Mauenheim und Hintschingen gestaltet worden. Der Neigungswinkel, dass diese besser sichtbar sind, wird zeitnah angepasst werden.